

# **ERÖFFNUNGSBESCHLUSS**

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Landesvorstand Niedersachsen  
Haltenhoffstr. 50 - 30167 Hannover  
[vorstand@piraten-nds.de](mailto:vorstand@piraten-nds.de)

ein Verfahrensbevollmächtigter ist vom Vorstand zu benennen,

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen SGdL-02-22-H,

wird vom Antragstellenden sinngemäß beantragt,

dass ein angekündigter Rücktritt unwirksam ist

und, dass die Benutzerrechte zu den Parteimedien wie diverse Mailadressen und sonstige Account-zugänge wieder herzustellen sind, da nach Aussage des Antragstellenden auch Zugänge, die den Ortsverband betreffen, gesperrt wurden

und beide Punkte im Hauptverfahren zu behandeln sind.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 11.08.2022 durch die Richter Melano Gärtner, Vladimir Dragnić, Stefan Lorenz und Alexander Brandt entschieden:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-02-22-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. Jegliches Schreiben ist nur an **[anrufung@sgdl.piratenpartei.de](mailto:anrufung@sgdl.piratenpartei.de)** zu richten und nicht an einzelne Richter.

3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 n.F. GO SGdL Richter Melano Gärtner in Funktion des Berichterstatters und als weitere Richter Stefan Lorenz, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić.
4. Der Richter Phil Höfer ist nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 3. SGO von Amts wegen befangen und scheidet vom Verfahren aus.
5. Der Richter Dominique Reinoß ist bis auf weiteres beurlaubt und scheidet ebenfalls als Richter aus dem Verfahren aus.
6. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum **04.09.2022** die Gelegenheit gegeben, sich zur Anklage zu äußern und Anträge zu stellen.
7. Der Spruchkörper sieht keinen weiteren Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an. Ein Hinweis auf § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO findet sich in der Rechtsmittelbelehrung wieder.
8. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m § 12 Abs. 7 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse und ggf. Urteil jeweils in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

## **I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen alle genannten Punkte sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 S. 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 SGO hat jeder Pirat zu jedem Zeitpunkt das Recht eine Vertretung zu benennen, der seine Interessen bei Gericht vertritt bis zu einem Widerruf. Dies ist dem Gericht gegenüber anzugeben.

Nach § 9 Abs. 3 S. 2 SGO hat der Bundesvorstand einen Vertreter für den Bundesparteitag zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsente Hauptverhandlung beantragen.

Nach § 10 Abs. 5 S. 3 SGO kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten an mündlichen oder fernmündlichen Terminen verhandelt und entschieden werden.

## **II. Rechtliche Hinweise**

Im Sinne des § 14 SGO<sup>1</sup>, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Stefan Lorenz

Melano Gärtner  
Berichterstatter

Vladimir Dragnić

Alexander Brandt

Melano Gärtner  
Zeichnungs-  
bevollmächtigter

---

<sup>1</sup>Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation